



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Statuten der Knabenmusik Schaffhausen

I. Name, Domizil, Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen Knabenmusik Schaffhausen (nachfolgend KMS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die KMS ist Mitglied des Schweizer Jugendmusikverbandes (SJMV). Über eine weitere Mitgliedschaft bei einschlägigen Dachverbänden, z.B. dem Schaffhauser Blasmusikverband (SHBV) oder einem regionalen Jugendmusikverband entscheidet der Vorstand.

Die KMS ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz

Art. 2

Der Sitz der Knabenmusik Schaffhausen ist die Stadt Schaffhausen.

Zweck

Art. 3

Die KMS stellt sich zur Aufgabe, Jugendlichen zu finanziell günstigen Bedingungen eine sorgfältige musikalische Ausbildung und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Zieles führt der Verein eine eigene, vom Regierungsrat anerkannte Musikschule (MS-KMS), verschiedene Vorstufenorchester (teilweise mit anderen Musikschulen), ein Blasorchester (BO) und eine Jungtambourengruppe.

Der Verein fördert die kollegiale Verbundenheit seiner Mitglieder und bietet den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

II. Mitgliedschaft, Stimmrecht

Vereinsmitglieder

Art. 4

Dem Verein angehören können natürliche Personen als:

- a. Aktivmitglieder (umfassen die BO-Mitglieder und die Jungtambouren)
- b. proKMS-Mitglieder (Ehemalige, Passive, Gönner)
- c. Vorstandsmitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können dem Verein als proKMS-Mitglied beitreten.

Ehrenmitglieder

Art. 5

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Stimmrecht

Art. 6

Stimmberechtigt sind:

- Ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter der Mitglieder des BO und der Jungtambourengruppe.
- Bei mehreren Kindern pro Familie besteht ein Elternstimmrecht.
- BO-Mitglieder und Jungtambouren, die im entsprechenden Jahr das 16. Altersjahr vollenden oder vollendet haben.
- Vorstandsmitglieder
- Die Stimmen sind nicht kumulierbar.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und bedingt persönliche Anwesenheit.
- ProKMS- und Ehrenmitglieder haben nur Antragsrecht.

ProKMS-Mitglieder sind für Ihre eigenen Geschäfte stimmberechtigt.

Anmeldung

Art. 7

Die Anmeldung einer Mitgliedschaft erfolgt nach Absprache. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Austritt

Art. 8

Austrittserklärung eines BO-Mitgliedes oder Jungtambours ist schriftlich einzureichen. Hat der Austretende das 16. Altersjahr noch nicht vollendet, so bedarf es zudem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt aus dem Blasorchester soll nach Möglichkeit auf Ende Vereinsjahr erfolgen.

Ausschluss

Art. 9

BO-Mitglieder oder Jungtambouren, die gegen die Statuten des Vereins oder gegen die Reglemente verstossen, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Beiträge

Art. 10

Die Generalversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages der Aktiv- und proKMS-Mitglieder fest.

Der Vorstand der KMS setzt die Höhe der Instrumentenmiete, der Uniformgebühren und auf Antrag des Schulleiters das Schulgeld fest.

Die Beitragspflicht erlischt auf Ende des Vereinsjahres, in welchem der Austritt, beziehungsweise der Ausschluss, erfolgt.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

III. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe der KMS sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Musikkommission
- d. Die Rechnungsrevisoren

Vereinsjahr

Art. 12

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Februar.

General- versammlung

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von 1/5 sämtlicher Stimmberechtigten verpflichtet, unter Angabe der Traktanden, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Erledigung folgender Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl des übrigen Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der Beiträge
9. Budget
10. Anträge
11. Statutenänderungen
12. Verschiedenes



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Versammlungs- Ordnung

Art. 14

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch einzuladen.

Anträge und Rekurse zu Händen der GV sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

An Versammlungen erfolgen Abstimmungen durch offenes Handmehr.

Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung erfordert die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über wichtige Geschäfte kann der Vorstand die Stimmberechtigten schriftlich abstimmen lassen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wiedererwägungs-Anträge bedürfen der Annahme einer 2/3 Mehrheit.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Vorstands- mitglieder

IV. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten (ZGB Art. 69).

Vorstandsfunktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Vereinskassier
- Aktuar
- Schuladministrator
- Schulkassier
- Beisitzer
- 2 Delegierte aus dem Blasorchester, gewählt von den BO-Mitgliedern
- 1 Delegierter der Jungtambouren, gewählt von den Jungtambouren
- 1 Delegierter von proKMS, gewählt von den proKMS-Mitgliedern
- Instrumentenverwalter
- Uniformenverwalter
- Notenverwalter
- Logistikverantwortlicher
- Marketingverantwortlicher
- Eventverantwortlicher
- Projektverantwortlicher

Davon müssen die Funktionen Präsident, Vizepräsident, Vereinskassier, Sekretär sowie 2 Delegierte aus dem Blasorchester zwingend durch gewählte Mitglieder besetzt sein. Alle anderen Funktionen können durch Ämterkumulation und nicht Vorstandsmitglieder besetzt werden, oder bleiben unter Umständen vakant.

Der Präsident wird als solcher gemäss Art. 13 von der GV gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann eine Kerngruppe bilden, die sich um das Tagesgeschäft, um kurzfristige Angelegenheiten, um das Lösen kleinerer Angelegenheiten und um die Anwesenheit an Proben und Anlässen kümmert. Diese Kerngruppe besteht aus mindestens 3 Personen, wobei der Präsident zwingend dazugehört. Die Kerngruppe verfügt über die Befugnisse des Präsidenten.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Aufgaben

Art. 16

Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung der KMS. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die weder gesetzlich noch statutarisch oder reglementarisch der GV oder anderen Organen übertragen sind.

Er ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Kauf von Uniformen, Instrumenten, Noten und anderen Utensilien.

Der Vorstand wählt den Dirigenten des Blasorchesters, den Vizedirigenten und den Schulleiter und schliesst mit diesen Verträge ab.

Er führt die Oberaufsicht über die Musikschule der KMS.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Finanzkompetenz

Art. 17

Bei wichtigen Anlässen können offizielle Ausgaben, die jedoch nur die allernotwendigsten Spesen umfassen dürfen, aus der Vereinskasse bestritten werden.

Befugnisse für laufende, nicht budgetierte Geschäfte haben:

- a. Präsident Fr. 2'000.00 / Vereinsjahr
- b. Vorstand Fr. 5'000.00 / Vereinsjahr

Der Vorstand kann Dritte mit Sonderaufgaben beauftragen und mit einer entsprechenden Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets ausstatten.

Unterschriftsberechtigungen

Art. 18

Rechtsverbindliche Unterschrift für die KMS hat der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Pflichten

Art. 19

An den Konzerten und Veranstaltungen der KMS soll eine Delegation des Vorstandes anwesend sein.

Präsident

Art. 20

Der Präsident ruft unter Bekanntgabe der Traktandenliste Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Er nimmt Anträge, Rekurse, Anregungen und Wünsche entgegen.

Der Präsident überwacht den Vollzug von Vereins- und Vorstandsbeschlüssen.

Er ist befugt, die musikalischen Leiter, den Schulleiter sowie Ausbilder zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Diese haben beratende Stimme.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Aufgaben der weiteren Vorstands- funktionen

Art. 21

Die Aufgaben der weiteren Vorstandsfunktionen sowie die Details zur Kerngruppe sind im Vorstandsreglement ersichtlich.

Aufgaben

V. Musikkommission

Art. 22

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der MUKO sind im MUKO-Reglement festgelegt.

Rechnungs- revisoren

VI. Revisoren

Art. 23

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV gewählt oder wiedergewählt. Diese überprüfen die auf den 31. Januar abgeschlossene Jahresrechnung der KMS und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Sie prüfen auch die Schulrechnung der MS-KMS. Darüber erstatten sie dem Vorstand schriftlich Bericht. Die Revisoren müssen nicht Mitglied der KMS sein.

Ausbildungs- konzept

VII. Ausbildung

Art. 24

Die Ausbildung und Förderung der Musikschüler und BO-Mitglieder sind im Ausbildungsreglement geregelt.

Einnahmen

VIII. Finanzielles

Art. 25

Die Einnahmen der KMS und der MS-KMS sind:

- a. Schulgelder
- b. Instrumentenmieten
- c. Uniformengebühren
- d. Aktiv- und proKMS-Beiträge
- e. Erträge aus Konzerten und sonstigen Veranstaltungen
- f. Subventionen, Geschenke und Legate
- g. Kapitalzinsen und sonstige Einnahmen
- h. Sponsorenbeiträge



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Verbindlichkeiten

Art. 26

Für Verbindlichkeiten der KMS haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Dirigent Blasorchester

IX. Allgemeines

Art. 27

Der Dirigent ist verantwortlich für den musikalischen Stand des Blasorchesters der KMS. Er leitet die Proben, Konzerte sowie alle weiteren musikalischen Auftritte und sorgt dabei für einen geordneten Betrieb im Blasorchester. Er ist nicht Mitglied des KMS-Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reglemente und des Anstellungsvertrages.

Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizedirigenten vertreten.

Schulleiter

Art. 28

Der Schulleiter führt die Musikschule gemäss dem Schulreglement MS-KMS und dem Musikschulgesetz. Er ist nicht Mitglied des KMS-Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

Haftung

Art. 29

Alle vom Verein abgegebenen Gegenstände bleiben unter allen Umständen stets ausschliesslich Eigentum der KMS und dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden.

Für sämtliches ausgeliehenes und gemietetes Eigentum der KMS wie Instrumente, Uniformen, Notenmaterial, Mappen, Notenständer etc. haftet das Mitglied, resp. sein gesetzlicher Vertreter. Verlorenes oder beschädigtes Material wird in Rechnung gestellt.

Es ist empfehlenswert, dieses Material speziell gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, oder sonstige Beschädigungen durch die Hausrat- oder Haftpflichtpolice zu versichern.

Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

Reglemente

Art. 30

Einzelne Bereiche werden vom Vorstand durch Erlass von Reglementen geregelt.

Durch Reglemente erlassene Vorschriften sind für die Mitglieder verbindlich.

Die Reglemente sind im Reglements-Verzeichnis aufgeführt.

Schlichtung

Art. 31

Sollten sich irgendwelche Unstimmigkeiten im Vorstand oder in der Führung der KMS ergeben, steht es jedem Aktivmitglied frei, den Zentralvorstand des SJMV als Vermittler anzurufen.

X. Auflösung der KMS

Bedingung

Art. 32

Die Auflösung der KMS kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie traktandiert wurde und sich mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten für eine Auflösung ausgesprochen haben.

Falls aus Mangel an genügend Teilnehmern an der ersten GV die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden kann, erfolgt erneut eine Einladung zu einer GV durch eingeschriebenen Brief. Bei dieser zweiten Generalversammlung entscheidet das 3/4 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung

Art. 33

Bei der Auflösung der KMS sind vorweg allfällige Gläubiger zu befriedigen. Das noch vorhandene Bargeld sowie die Instrumente, Uniformen, Noten und alle Utensilien wie auch das gesamte Archiv mit allen Büchern der Verwaltung sind dem Stadtrat Schaffhausen zur Verwahrung zu übergeben, bis eine Neubildung zu Stande gekommen ist.



Knabenmusik Schaffhausen

Musikschule | Blasorchester | Tambouren

XI. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 34

Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung erforderlich.

Anerkennung

Art. 35

Die Statuten sind auf der Homepage der KMS abrufbar. Auf Wunsch können die Statuten beim Sekretariat angefordert werden. Mit Eintritt in das BO werden Neumitglieder und deren Eltern auf die Statuten aufmerksam gemacht. Ohne Gegenmeldung innerhalb von 3 Monaten gelten die Statuten als akzeptiert.

Inkrafttreten

Art. 36

Diese Statuten sind an der schriftlich durchgeführten Generalversammlung vom 29. April bis 13. Mai 2021 genehmigt worden und treten mit Abschluss derselben GV in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 06. April 2018.

Schaffhausen, 13. Mai 2021

Der Präsident:

Bruno Litschi

Die Sekretärin

Marianne Wehrli Niklaus